

FERNWÄRME - PREISBLATT "Grüne Wärme" Hermsdorf

gültig ab 1. Januar 2012

I. Allgemeines

1. Wärmemessung

Die Messung der abgenommenen Wärmemenge erfolgt nach dem Fernwärme-Hausanschluss durch einen dort installierten Wärmemengenzähler.

Die job ist berechtigt, eine rechnerische Ermittlung des Wärmeverbrauchs vorzunehmen für den Fall, dass ein Wärmemengenzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert oder ein Messergebnis durch einen Wärmemengenzähler nicht vorliegt.

2. Rechnungslegung und Bezahlung

- a) Die Rechnungslegung erfolgt jährlich nach verbrauchter Wärmemenge (AP₁ gemäß Ziffer II.1). Bei Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung wird diejenige Wärmemenge, die bei einer Rücklauftemperatur bis 55 °C verbraucht wird, separat berechnet (AP₂).
- b) Während des Abrechnungszeitraumes hat der Kunde in zehn Monaten bis zum jeweils letzten Werktag Abschlagszahlungen zu entrichten. Die Abschläge können von der job nach Maßgabe des § 25 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) im Laufe eines Abrechnungszeitraumes geändert werden.
- c) Die Rechnungen werden zu dem darauf angegebenen Termin fällig. Bei Zahlungsverzug kann die job gemäß § 27 AVBFernwärmeV die entstandenen Kosten gemäß Ziffer I.4 pauschal berechnen.

3. Änderung des Mess- und Abrechnungssystems

Die in Ziffer I.1 enthaltenen Bestimmungen über die Wärmemessung sowie die in Ziffer I.2 enthaltenen Bestimmungen über Rechnungslegung und Bezahlung können von der job gemäß § 1 Abs. 2 AVBFernwärmeV durch öffentliche Bekanntgabe geändert werden.

4. Preise und Gebühren für sonstige Dienstleistungen

Die Kosten für eine vom Kunden verursachte Unterbrechung sowie die Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten für Sperrung, Entsperrung etc. richten sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Fernwärme der job Jenaer Objektmanagement- und Betriebsgesellschaft. Sie werden dem Kunden pauschal in Rechnung gestellt, soweit die tatsächlichen Kosten diesen Betrag nicht übersteigen. Andernfalls hat der Kunde den tatsächlichen Aufwand zu zahlen.

Je Zahlungserinnerung wird pauschal eine Gebühr in Höhe von 5,00 €, je Zwischenabrechnung (auf Kundenwunsch; mit Ablesung durch den Kunden) wird pauschal ein Entgelt in Höhe von 9,24 € in Rechnung gestellt.

Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass die Kosten überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden sind, als die Pauschalen ausweisen.

5. Umsatzsteuer

Alle aufgeführten Entgelte verstehen sich als Nettobeträge zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Dies gilt nicht für das Entgelt für eine Zahlungserinnerung; dieses ist umsatzsteuerfrei.

II. Preisänderung

Die Kalkulation der Fernwärmepreise basiert auf einer Mindestvertragslaufzeit von 5 Jahren.

Die Fernwärmepreise werden zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und zum 1. Oktober eines jeden Jahres mit Hilfe der Preisänderungsformeln gemäß Ziffer II.1 sowie unter Berücksichtigung der unter Ziffer II.2 genannten Basiswerte ermittelt bzw. angepasst.

Die job ist berechtigt, die Preisänderungsformeln oder deren Bestandteile nach billigem Ermessen anzupassen, soweit diese die Entwicklung der Kosten nicht mehr hinreichend abbilden können, die für die Preisbildung maßgeblich sind (wie z. B. die Kosten für die Erzeugung von Fernwärme und die Nutzung des Verteilnetzes). Die job wird den Kunden nach Kenntnisnahme des Anpassungsgrundes spätestens mit der nächsten Rechnungsstellung über die Anpassung informieren und die geänderten Preise gemäß § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV öffentlich bekannt geben.

Bei Änderungen oder Neueinführung von Nutzungs- bzw. Gestattungsentgelten, die die job für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen zur Errichtung und den Betrieb von Leitungen und Anlagen zur Verteilung und Abgabe von Fernwärme im Gebiet der Stadt Hermsdorf oder der Stadt Bad Klosterlausnitz an die Stadt Hermsdorf oder die Stadt Bad Klosterlausnitz zu entrichten hat, und die zu einer Veränderung der für die Leistungserbringung maßgeblichen Kosten führen, ist die job berechtigt, die Fernwärmepreise ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung oder Neueinführung - nicht jedoch rückwirkend - in Höhe der Änderung bzw. Neueinführung des Nutzungs- bzw. Gestattungsentgeltes anzupassen. Bei einer Senkung oder einem Wegfall der Nutzungs- bzw. Gestattungsentgelte ist die job zu einer entsprechenden Anpassung verpflichtet. Für die Anpassung gilt vorstehender Absatz.

1. Preisänderungsformel

Leistungspreis:

$$LP = LP_0 \cdot \left(0,15 + 0,55 \cdot \frac{ID}{ID_0} + 0,30 \cdot \frac{LO}{LO_0} \right)$$

Messpreis:

$$MP = MP_0 \cdot \left(0,15 + 0,55 \cdot \frac{ID}{ID_0} + 0,30 \cdot \frac{LO}{LO_0} \right)$$

Arbeitspreis:

$$AP_1 = AP_0 \cdot \left(0,41 + 0,24 \cdot \frac{GasP}{GasP_0} + 0,35 \cdot \frac{HP}{HP_0} \right)$$

Preis für Heizwasser:

$$HW = HW_0 \cdot \left(0,10 \cdot \frac{ID}{ID_0} + 0,27 \cdot \frac{GasP}{GasP_0} + 0,63 \cdot \frac{HP}{HP_0} \right)$$

$$AP_2 = 0,98 \cdot AP_1$$

Hierbei bedeuten:

- LP = neuer Leistungspreis, MP = neuer Messpreis,
AP₁ = neuer Arbeitspreis, HW = neuer Preis für Heizwasser,
AP₂ = neuer Arbeitspreis für diejenige Wärmemenge, die bei einer Rücklauftemperatur bis 55 °C verbraucht wird.

- ID = **Index der Erzeugerpreise** gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Metallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, Heizkörper und -kessel für Zentralheizungen, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden unter www.destatis.de, in Fachserie 17, Reihe 2, unter GP-Nr. 252. Zur Preisanpassung am 1. Januar und 1. April wird die September-Notierung des vorangegangenen Jahres, zur Preisanpassung am 1. Juli und 1. Oktober die Februar-Notierung des laufenden Jahres aus der jeweiligen Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes verwendet.
- LO = **Index der tariflichen Monatsverdienste** im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden unter www.destatis.de, in Fachserie 16, Reihe 4.3, unter 2.3 Neue Länder, Wirtschaftszweig Energieversorgung. Zur Preisanpassung am 1. Januar und 1. April wird die Juli-Notierung des vorangegangenen Jahres, zur Preisanpassung am 1. Juli und 1. Oktober die Januar-Notierung des laufenden Jahres aus der jeweiligen Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes verwendet.
- GasP = das von den Stadtwerken Energie Jena-Pößneck GmbH für einen Jahresverbrauch von 200.000 kWh und das Versorgungsgebiet Hermsdorf auf www.stadtwerke-jena-energie.de veröffentlichte **Erdgaspreisangebot** (ohne Umsatzsteuer); zur Preisanpassung zum 1. Januar und 1. April eines Jahres wird der günstigste Erdgaspreis verwendet, zu dem am 1. Dezember des vorangegangenen Jahres eine Erdgaslieferung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres vereinbart werden konnte; zur Preisanpassung zum 1. Juli und 1. Oktober eines Jahres wird der günstigste Erdgaspreis verwendet, zu dem am 1. Juni des laufenden Jahres eine Erdgaslieferung bis mindestens zum 30. Juni des Folgejahres vereinbart werden konnte.
- HP = Der **Preis für Holzhackschnitzel** (ohne Umsatzsteuer) in €/t_{atro} (atro = absolut trocken) entspricht den Kosten des Holzbezuges der job für das Biomasse-Heizkraftwerk in Hermsdorf.
- Für die Preisermittlung/-anpassung am 1. Januar gilt der Durchschnittspreis, errechnet aus den Werten für April bis September des Vorjahres.
- Für die Preisermittlung/-anpassung am 1. April gilt der Durchschnittspreis, errechnet aus den Werten für Juli bis Dezember des Vorjahres.
- Für die Preisermittlung/-anpassung am 1. Juli gilt der Durchschnittspreis, errechnet aus den Werten für Oktober des Vorjahres bis März des laufenden Jahres.
- Für die Preisermittlung/-anpassung am 1. Oktober gilt der Durchschnittspreis, errechnet aus den Werten für Januar bis Juni des laufenden Jahres.

2. Basiswerte

LP₀ = Basisleistungspreis

Der Basisleistungspreis beträgt jährlich je kW Anschlusswert 57,38 €.

AP₀ = Basisarbeitspreis

Der Basisarbeitspreis beträgt je MWh bezogene Wärme 70,75 €.

HP₀ = Basispreis für Holzhackschnitzel

Der Basisholzpreis beträgt je Tonne_{atro} Holz 83,72 €.

MP₀ = Basismesspreis

Der Basismesspreis beträgt je Messgerät und Monat in folgenden Anschlusswertbereichen:

bis	50 kW			5,95 €
über	50 kW	bis	100 kW	11,92 €
über	100 kW	bis	150 kW	17,87 €
über	150 kW	bis	200 kW	23,83 €
über	200 kW	bis	500 kW	29,78 €
über	500 kW	bis	1.000 kW	35,74 €
über	1.000 kW	bis	2.000 kW	41,70 €
über	2.000 kW			53,62 €.

HW₀ = Basispreis für Heizwasser bzw. Kondensat

Der **Basispreis für Heizwasser** bzw. Kondensat beträgt 21,00 €/m³.

ID₀ = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz),

Basiswert = 119,3 (September 2011).

LO₀ = Index der tariflichen **Monatsverdienste**;

Basiswert = 117,4 (Juli 2011).

GasP₀ = Erdgaspreis der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH;

Basiswert = 5,25 Ct/kWh (1. Dezember 2011).